



HVBG

HVBG-Info 30/1999 vom 24.09.1999, S. 2821 - 2827, DOK 330; 330/017-LSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO für einen Mitgesellschafter einer Musikgruppe bei Musikproben - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 02.03.1999 - L 7 U 349/97

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO (dieser UV-Schutz kraft Gesetzes z.B. für selbständige Künstler besteht seit dem 01.01.1997 nicht mehr) für einen Mitgesellschafter einer Musikgruppe bei einer normalen Musikprobe;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 02.03.1999 - L 7 U 349/97 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 02.03.1999

- L 7 U 349/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Musikgruppen, die sich für längere Zeit zusammenschließen und die ein eigenes Programm ausarbeiten, das sie jeweils für kürzere Zeiten wechselnden Veranstaltern anbieten, können in der Regel nicht als abhängig Beschäftigte des Betriebes angesehen werden, in dem sie nur für kürzere Zeit auftreten (vgl LSG Rheinland-Pfalz vom 23.06.1982 - L 3 U 108/81 = Breith 1983, 130 = VB 157/82).
2. Die Teilnahme an einer Musikprobe steht gemäß § 539 Abs 1 Nr 3 RVO unter Versicherungsschutz, wenn sie der Vorbereitung einer vertraglich vereinbarten Vorführung dient.